

Förderung – Schritt für Schritt

Junges Theater
Kindertheater des Monats
Musikkulturen
Werkproben

Digitale Performance
Interkultur und Diversität
Kooperierte Projekte
Kulturstrolche
PerformAktiv
Stadtviertel-Förderung
Kultur der | Freiheit | der Kultur

Fonds Neues Musiktheater

NOperas!/feXm
Dialogprojekte der Musikkulturen
Tanzrecherche NRW
CityARTists

Themenübersicht – Schritt für Schritt

Eine alphabetische Übersicht findet sich auf Seite 10.

Allgemeine Informationen	3
NRW KULTURsekretariat	3
Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats	3
Geförderte Sparten	3
Förderprogramme	3
Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS	3
Ausschreibungen	4
Persönliche Beratung	4
Katalogprojekte	4
Antragsstellung.....	4
Antragsfristen und Ausschreibungen	4
Antragsformulare	5
Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	5
Kosten- und Finanzierungsplan	5
Höchstfördersumme	5
Eigenanteil.....	6
Gemeinausgaben/Overhead-Kosten und Kosten für festangestelltes Personal.....	6
Bürgerschaftliches Engagement.....	6
Wesentliches bei der Durchführung des Projekts.....	6
Öffentlichkeitsarbeit.....	6
Verausgabung der Fördermittel	7
Mittelabruf / Auszahlung der Fördermittel.....	7
Zinszahlungen	9
Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans.....	7
Übersicht der aus einer Förderung des NRWKS resultierenden Verpflichtungen	7
Finanzierungsformen.....	8
Nach dem Projekt.....	8
3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis)	8
Verwendungsnachweis.....	8
Rückforderung.....	9
Alphabetische Themenübersicht.....	10

Allgemeine Informationen

NRW KULTURsekretariat

Das NRW KULTURsekretariat (NRWKS) ist eine öffentlich-rechtliche Initiative von 21 Städten in NRW und dem Landschaftsverband Rheinland, die künstlerische und kulturelle Projekte innerhalb ihrer spezifischen Programme fördert.

Das NRWKS besteht seit 1974 als kommunale Einrichtung. In Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Partner:innen veranstaltet und fördert das NRWKS Projekte, Festivals und Programmreihen in verschiedenen Kultursparten.

Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats

Im NRWKS haben sich folgende 22 Mitglieder zusammengeschlossen: Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Recklinghausen, Solingen, Wuppertal und der Landschaftsverband Rheinland, als ausschließlich finanzierendes Mitglied.



Für das Landesprogramm Fonds Neues Musiktheater können alle kommunal getragenen Musik- und Tanztheater in NRW einen Antrag stellen – unabhängig davon, ob ihre Kommune Mitglied des NRWKS ist oder nicht.

Geförderte Sparten

Das NRWKS fördert im Rahmen seiner Förderprogramme innovative Kunst- und Kulturprojekte in allen Kunstsparten als auch spartenübergreifend, sowie Projekte des internationalen Austauschs und digitale Kulturprojekte.

Förderprogramme

Eine Übersicht der Förderprogramme erhalten Sie auf unserer Homepage: [Programme | NRW KULTURsekretariat](#). Auf der Seite der jeweiligen Programme finden Sie in der Rubrik „Hinweise für Antragsteller:innen“ förderspezifische Informationen zu dem jeweiligen Programm.

Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS

Grundlegende Bedingung zur Förderung eines Projekts ist seine Übereinstimmung mit den Anforderungen der bestehenden Förderprogramme des NRWKS. Darüber hinaus muss das Projekt öffentlich zugänglich sein - es sei denn, es handelt sich um Schulveranstaltungen oder eine Konzeptförderung.

Die Projekte müssen in den Mitgliedsstädten des NRWKS stattfinden. Im Fall von digitalen Formaten muss sich lediglich der Arbeitsort des/der Künstler:in in einer Mitgliedsstadt befinden.

Mit dem Projekt darf bei einem Förderbetrag von bis zu 50.000 € bis zur Einreichung des Antrags nicht begonnen worden sein, was bei der Einreichung des Antrags mit der zu unterschreibenden Erklärung bestätigt werden muss. Dies umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Vertragsabschlüsse, Auftragsvergabe und Zahlungen.

Die Förderung von Parteien oder Organisationen mit Gewinnerzielungsabsicht ist nicht vorgesehen.



Bei einem Förderbetrag von über 50.000 €, wie er im Falle des Fonds Neues Musiktheater möglich ist, muss der vorzeitige Maßnahmebeginn gesondert genehmigt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt werden. Bitte beachten Sie zusätzliche Anforderungen der einzelnen Förderprogramme in der Rubrik „Hinweise für Antragsteller:innen“ auf der jeweiligen Programmseite unseres Internetauftritts.

Checkliste auf einen Blick:

- Veranstaltung findet in einer Mitgliedsstadt oder in mehreren Mitgliedsstädten statt oder im Fall von digitalen Formaten muss sich der Arbeitsort des/der Künstler:in in einer Mitgliedsstadt befinden.
- Projekt passt in eines der bestehenden Förderprogramme des NRWKS.
- Das Projekt verfolgt keinen kommerziellen Zweck.
- Das Projekt ist öffentlich, es sei denn es handelt sich um eine Schulveranstaltung oder eine Konzept.
- Mit dem Projektbeginn wurde bis zur Antragsstellung bzw. zur Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch das NRWKS gewartet d. h. Ausgaben sowie Vertragsabschlüsse wurden bis dahin noch nicht getätigt, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden noch nicht getroffen.

Ausschreibungen

Die aktuellen Ausschreibungen des NRWKS finden Sie jeweils auf den Seiten der einzelnen Programme sowie im Menüpunkt „Aktuelles“. Aktuelle Ausschreibungen werden auch an die Kulturämter unserer Mitgliedsstädte gesendet sowie in unserem Newsletter und in den Medien veröffentlicht.

Persönliche Beratung

Wenn eine Förderung innerhalb der bestehenden Förderprogramme möglich ist und Sie die vorgenannten Förderbedingungen erfüllen, beraten wir Sie gerne in der Antragsstellung.

Katalogprojekte

Durch das NRWKS einberufene Expertengremien kuratieren Kataloge, eine Zusammenstellung von Programmen und Künstler:innen, deren Honorare schließlich vom NRWKS gefördert werden. Zu den Katalogprojekten gehören die Werkproben, das Kindertheater des Monats, Junges Theater sowie die Musikkulturen. In Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen ist die Förderung auf die Künstlerauswahl des NRWKS begrenzt und die Fördersummen sind bereits festgelegt. Eine Förderung wird ebenfalls mit dem Antragsformular beantragt. Da es sich bei der Förderung um einen finanziellen Beitrag zum Künstlerhonorar handelt, ist es ausreichend, im Kosten- und Finanzierungsplan nur die Kosten für die Honorare und ggf. die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aufzuführen.

Antragsstellung

Antragsfristen und Ausschreibungen

Die meisten Förderprogramme geben zur Antragsstellung keine Fristen vor. Eine Antragstellung für das folgende Jahr ist bereits ab September des Vorjahres möglich. Eine Übersicht über Antragsfristen

und die Termine zur Ausschreibung finden Sie bei den jeweiligen Förderprogrammen unter dem Menüpunkt „Programme“.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit den Maßnahmen zu Ihrem Projekt erst nach Antragstellung beim NRWKS bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beginnen dürfen, sonst kann eine Förderung nicht bewilligt werden.

Antragsformulare

Das Antragsformular finden Sie unter dem Menüpunkt Förderung auf unserer Website: [Förderung | NRW KULTURsekretariat](#). Bitte prüfen Sie vorab, ob Ihr Projekt die Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS und die Bedingungen des gewählten Förderprogramms erfüllt und geben Sie das Förderprogramm in dem Formular an, für das Sie sich mit Ihrem Projekt bewerben. Wir unterstützen Sie dabei gerne telefonisch (0202-69827 250).

Unvollständig eingereichte Anträge können von uns nicht bearbeitet werden. Nutzen Sie unbedingt den im Formular vorgegebenen Kosten- und Finanzierungsplan. Sollte der Platz für Ihre Kalkulation nicht ausreichen, fügen Sie eine separate Aufstellung bei und tragen die Gesamtsummen in den Antrag ein.

Der Antrag muss postalisch mit Originalunterschrift einer **vertretungsberechtigten** Person eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der vorzeitige Maßnahmebeginn, eine Ausnahme von Ziffer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO, gilt bei einer Förderung unter 50.000 € mit der Unterschrift auf dem Antragsformular und der damit geleisteten Erklärung als genehmigt. Ein Anspruch auf eine spätere Förderung ist damit nicht verbunden.



Bei Zuwendungen über 50.000 € ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn gemäß Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO schriftlich zu beantragen (ein 2-Zeiler reicht als Antrag aus).

Kosten- und Finanzierungsplan

Das Antragsformular des NRWKS gibt bei der Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplans eine Struktur vor. Achten Sie bei der Aufstellung Ihres Kosten- und Finanzierungsplans darauf, dass Sie alle im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Ausgaben und Einnahmen angeben. Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung die **Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen**. Bei Projekten, die ein Kostenvolumen von 5.000 € übersteigen, ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen. Es können jenseits von bürgerschaftlichem Engagement nur Barmittel geltend gemacht werden. Wesentliche Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sind dem NRWKS mitzuteilen.



Im Rahmen des Fonds Neues Musiktheater ist eine überjährige Förderung möglich. In diesem Fall muss der Kosten- und Finanzierungsplan zusätzlich auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt werden.

Höchstfördersumme

Eine allgemeine Höchstfördersumme gibt es nicht. Diese Summe ergibt sich aus dem jeweiligen Förderprogramm.

Eigenanteil

Bei jedem Projekt, das vom NRWKS gefördert wird, muss vom/von der Zuwendungsempfänger: in ein Eigenanteil geleistet werden. Der Eigenanteil bei kommunalen Antragsteller: innen beträgt mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei nichtkommunalen, also privaten Antragsteller: innen soll der Eigenanteil 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht unterschreiten. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben berechnen sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Leistungen privater Dritter. Eine Beispielrechnung für eine/n privaten Antragsteller:in (10 % Eigenanteil):

Projektkosten (gesamt): 2.000 €, Eintrittskarten: 500 €, private Stiftung: 500 €
Eigenanteil: $(2.000 € - 500 € - 500 €) \times 10 \% = 100 €$

Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements als fiktive Ausgaben einbezogenen Leistungen werden auf der Einnahmenseite des Finanzierungsplans als Eigenanteil anerkannt. Der Eigenanteil kann auch in voller Höhe durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Gemeinausgaben/Overhead-Kosten und Kosten für festangestelltes Personal

Private Antragsteller: innen können Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) im KFP anrechnen, wenn sie dem jeweiligen Projekt zugerechnet werden können. Die Zurechenbarkeit der Ausgaben muss nachvollziehbar begründet werden. Es besteht dabei die Wahl zwischen der detaillierten Angabe der Kostenpositionen oder einer pauschalen Angabe. Gemeinausgaben in einer Höhe von bis zu 2,5 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes werden ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen anerkannt, sofern der/die Antragsteller:in nicht durch das Land institutionell beziehungsweise durch einen Betriebskostenzuschuss gefördert wird.

Fest angestelltes Personal von privaten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dieses nicht bereits anderweitig (zum Beispiel im Rahmen einer institutionellen beziehungsweise Betriebskostenförderung) finanziert wird. Hierbei ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass dieses Personal nicht anderweitig bereits finanziert wird und der Einsatz ganz oder teilweise zur Erreichung des Förderzwecks erfolgt. Die Angemessenheit der in diesen Fällen beantragten Beträge ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (zum Beispiel durch zugrunde gelegte Monatsvergütungen).

Bürgerschaftliches Engagement

Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements als fiktive Ausgaben einbezogenen Leistungen werden auf der Einnahmenseite des Finanzierungsplans als Eigenanteil anerkannt. Der Eigenanteil kann (im Regelfall bei Kommunen mindestens 20 %, bei Privaten mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) auch in voller Höhe durch bürgerschaftliches Engagement erbracht werden. Bürgerschaftliches Engagement darf mit einem Betrag von höchstens 15 €/Stunde berücksichtigt werden und kann den Eigenanteil vollständig ersetzen.

Wesentliches bei der Durchführung des Projekts

Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Durchführung des Projekts ist in allen Veröffentlichungen und Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Website etc.) auf die Förderung des NRW KULTURsekretariats Wuppertal und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Formulierung „Gefördert durch“ mit Logo und Namensnennung hinzuweisen. Die entsprechenden

Logos können auf der Webseite unter dem Menüpunkt „Förderung“ heruntergeladen werden. Fehlen Angabe bzw. Abdruck der Logos, kann es zu (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel kommen.

Verausgabung der Fördermittel

Ausgaben dürfen bei einer Fördersumme des NRWKS unter 50.000 € erst nach der Antragstellung getätigt werden. Die Mittel müssen im Laufe des Bewilligungszeitraums ausgegeben werden.



Bei Zuwendungen über 50.000 € dürfen die Mittel nicht vor der Bewilligung bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns verausgabt werden und müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verausgabt werden.

Mittelabruf / Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zwei gleichen Raten. Die erste Rate wird innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt, die zweite Rate zur Hälfte des Bewilligungszeitraums des Projekts. Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich. Sollten im Rahmen des Projektes abweichende Auszahlungsnotwendigkeiten bestehen sind diese per Mail an buchhaltung@nrw-kultur.de zu beantragen. Die Mittel sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums zu verwenden.

Bei Zuwendungen über 50.000 € im Rahmen des Fonds Neues Musiktheater erfolgt die Auszahlung der Zuwendung auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, wenn und soweit sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.



Bei jahresübergreifenden Projekten mit einer Fördersumme bis zu 50.000 € wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides nach vorstehender Regelung ausschließlich der auf das laufende Haushaltsjahr entfallende Anteil ausgezahlt. Auf weitere Haushaltsjahre entfallende Anteile werden unmittelbar zu Beginn des jeweiligen Jahres ohne weitere Anforderung ausgezahlt.

Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans

Die/der Zuwendungsempfänger: in ist verpflichtet, dem NRWKS Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan anzuzeigen.

Übersicht der aus einer Förderung des NRWKS resultierenden Verpflichtungen

Die/der Zuwendungsempfänger: in verpflichtet sich mit der Unterschrift auf dem Antragsformular im Falle einer Bewilligung

- zur Verwendung der Logos von NRWKS und Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen auf allen gedruckten Werbemitteln und in der Online-Darstellung. Die Logos finden Sie auf der Homepage unter dem Menüpunkt „Förderung“.
- zur Verausgabung der bewilligten Mittel innerhalb des Bewilligungszeitraums bzw. innerhalb der 2-Monatsfrist nach Auszahlung bei Zuwendungen über 50.000 €
- zur Einreichung des Verwendungsnachweises
- zur Anpassung und Einreichung des Kosten- und Finanzierungsplans bei Veränderungen.

Bei Nichteinhaltung ist das NRWKS dazu verpflichtet, (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel geltend zu machen.

Finanzierungsformen

Festbetragsfinanzierung

Eine Festbetragsfinanzierung wird in der Regel angewandt, wenn die Förderung des NRWKS nicht mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und nicht mehr als 50.000 € ausmacht.



Wenn die Zuwendungshöhe mehr als 50 000 € beträgt, die Höhe von 250 000 € aber nicht überschreitet und die Zuwendung nicht mehr als 60 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben ausmacht.

Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn zum Beispiel zurückliegende Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu wesentlichen Rückforderungen berechtigten.

Anteilfinanzierung

Eine Anteilfinanzierung wird angewandt, wenn die Förderung des NRWKS mehr als 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und mehr als 50.000 € ausmacht. Der/die Zuwendungsempfänger: in sollte im Falle einer Änderung im Kosten- und Finanzierungsplan einen Änderungsantrag stellen. Dieser muss in einem Änderungsbescheid genehmigt werden. Bei Nichtbekanntgabe und -genehmigung kann es zu Rückforderungen kommen, z.B. wenn sich die Mittel privater Dritter erhöht haben.



Wenn die Zuwendungshöhe 250 000 € überschreitet und die Zuwendung des NRWKS mehr als 60 % der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben ausmacht.

Vollfinanzierung

Eine Vollfinanzierung bedeutet, dass das Projekt vollständig durch das NRWKS finanziert wird. Durch das NRWKS wird die Vollfinanzierung nur im Programm Kulturstrolche angewendet. Wenn „Kulturstrolche“-Städte einen Eigenanteil erbringen, so wird die Festbetragsfinanzierung gewählt.

Fehlbedarfsfinanzierung

Diese Finanzierungsform gibt es beim NRWKS derzeit nur beim Fonds Experimentelles Musiktheater. Reduzieren sich die grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projekts, so vermindert sich der Zuwendungsbetrag in gleicher Höhe.

Nach dem Projekt

3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis)

Bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist der Verwendungsnachweis samt den erforderlichen Anlagen beim NRWKS postalisch einzureichen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gibt dem NRWKS Auskunft über den Verlauf und die Wirkung sowie den finanziellen Abschluss der von ihm geförderten Projekte. Er muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums postalisch an das NRWKS gesendet werden.

Der Verwendungsnachweis umfasst:

- im Vordruck
 - Absender
 - Sachbericht mit
 - einer ausführlichen Darstellung des Projektes und seines Verlaufs bspw. der Veranstaltungstermine und des Publikumszuspruchs. Er wird zur Information über Abweichungen zum Antrag genutzt.
 - einer schriftlichen Darstellung zu Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan. Ab einer Abweichung der Positionen von 20 % von dem zuletzt eingereichten Änderungsantrag ist eine Erläuterung verpflichtend.
 - Informationen über die getroffenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter Angabe der Auflagen
 - ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan mit den Spalten „laut Antrag“ (SOLL), „laut Abrechnung“ (IST) und sich aus den Spalten ergebenden Abweichung in %. Dieser ist nur einzureichen, wenn der KFP im Verwendungsnachweisformular zur Darstellung nicht ausreicht oder die Gesamtkosten des Projekts 5.000 EUR übersteigen.
 - Erklärung und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.
 - Publikationen, die im Rahmen des Projekts entstanden sind, sind beizufügen, um den Abdruck der Logos nachzuweisen.



Bei einer Förderung von über 50.000 € ist ein zahlenmäßiger Nachweis erforderlich, indem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans summarisch unter Angabe von Tag, Empfänger: in, Einzahler: in sowie Verwendungszweck und Einzelbetrag jeder Zahlung dargestellt werden.

Rückforderung

Sollten die Bedingungen zur Förderung nicht erfüllt oder Mittel gar nicht oder nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums verausgabt werden, behält sich das NRWKS eine (Teil-) Rückforderung vor. Für anfallende Rückforderungen werden Zinsen fällig.



Sollten die Bedingungen zur Förderung nicht erfüllt oder Mittel nicht oder nicht innerhalb der 2 Monatsfrist verausgabt werden, behält sich das NRWKS eine (Teil-) Rückforderung vor. Für anfallende Rückforderungen werden Zinsen fällig.

Zinszahlungen

Zinszahlungen auf die zur Verfügung gestellten Mittel fallen an, wenn diese nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums verausgabt werden, oder auf Rückforderungen, die fällig geworden sind.

Alphabetische Themenübersicht

3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis), S. 8

Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans, S. 7

Anlagen zum Verwendungsnachweis, S. 8

Anrechnung von Gemeinausgaben/Overhead-Kosten, S. 6

Antragsstellung, S. 4

Antragsformulare, S. 5

Antragsfristen und Ausschreibungen, S. 4

Ausgabe der Fördermittel, S. 6

Ausschreibungen, S. 4

Auszahlung der Fördermittel, S. 7

Beratung, S. 4

Bedingungen zur Förderung durch das NRWKS, S. 3

Bürgerschaftlichen Engagement, S. 6

Eigenanteil, S. 6

Finanzierungsformen, S. 8

Förderprogramme, S.3

Fördersumme, S. 5

Fristen, S. 4, 7

Gemeinausgaben, S. 6

Katalogprojekte, S. 4

Kosten- und Finanzierungsplan, S. 5, 7

Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats, S. 3

Mittelabruf, Auszahlung der Fördermittel, S. 7

NRW KULTURsekretariat, S. 3

Öffentlichkeitsarbeit, S. 6

Overheadausgaben, S.6

Rückforderung, S. 9

Sparten, S. 3

Verpflichtungen, S. 7

Verwendungsnachweis, S. 8

Vorzeitiger Maßnahmebeginn, S. 5

Zinszahlungen, S. 9

Legende



Regelungen für Fonds Neues Musiktheater